

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

bitte informieren Sie sich über die wichtigsten Änderungen ab dem Beitragsjahr 2016, Vielen Dank!

## Beiträge

- Rinder in reinen Milch- und Mutterkuhbeständen sowie in sonstigen Beständen 3,50 € je Tier
- Rinder in reinen Mastbeständen 2,00 € je Tier

Der Rabatt für amtlich anerkannte BVD-unverdächtige Bestände wurde gestrichen.

Der erreichte Stand bei der Sanierung der BHV1-Infektion und der BVD/MD in M-V (Anerkennung als BHV1-freie Artikel-10-Region und nur wenige BVDV-Virämikerfunde) begründen den einheitlichen Beitragssatz von 3,50 je Rind in Zucht- und sonstigen Beständen. Der Wegfall des bisherigen Rabatts für amtlich anerkannte BVD/MD-unverdächtige Bestände wird für diese 2016 durch die Übernahme der Untersuchungskosten auf BVD-Antigen mittels Blut- oder Ohrstanzproben durch die TSK und die entsprechende Beihilfeerweiterung in Anlage 3 der Beihilfesatzung 2016 kompensiert.

Nur für reine Mastbestände erfolgt eine Reduzierung, da diese Rinderhalter durch Verbot der BHV1-Impfung keinerlei Beihilfeleistungen mehr erhalten.

- alle anderen Tierarten ohne Änderungen

## Beihilfen

### Neues Antragsverfahren

Der Beihilfeantrag ist durch Sie gemäß EU-Freistellungs-Verordnung künftig **vor** Leistungsbeginn zum Jahresbeginn zu stellen. Einen entsprechenden Antrag haben wir für Sie vorbereitet.

Das Antragsformular können Sie

- unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) ausdrucken oder
- bei der TSK anfordern.

Selbstverständlich ist die Beihilfeantragstellung wie gewohnt auch über unseren Online-Service möglich.

Bitte senden Sie den Beihilfeantrag ausgefüllt, zusammen mit dem amtlichen Erhebungsbogen, **bis zum 20. Januar 2016** an unsere Erfassungsstelle nach Cottbus.

Für eine schnelle und vollständige Bearbeitung Ihres Beihilfeantrages stimmen Sie bitte der Befundübermittlung durch das LALLF zu und kreuzen dies an entsprechender Stelle im Antrag an.

Unverändert bleibt die 90-Tage-Regelung für das Einreichen der Belege nach Durchführung der Maßnahmen für Beihilfen für Bekämpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Salmonellose bei Rindern und Geflügel (Anl. 4 u. 13) CEM und EAV-Infektion beim Pferd (Anl. 5), Tuberkulose des Rindes (Anl. 15) sowie der TSE-Resistenzucht; Genotypisierung bei Schafen (Anl. 7).

### Neue Beihilfe

- Übernahme der Laborkosten für die Untersuchung von Blut- oder Ohrstanzproben auf BVD-Antigen

- **De-minimis-Beihilfe** (nur für Schweine- u. Rinderhalter)

Aufgrund der Neufassung der Tiergesundheitsdienste-Satzung müssen die Kosten für Untersuchungsleistungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten des SGD bzw. RGD zunächst vom Tierhalter beglichen werden, können aber über eine De-minimis-Beihilfe erstattet werden.

Gleiches gilt auch für die Pauschale für den Transport von Tieren über 50 kg zur Sektion zum LALLF in Rostock.

Antragsunterlagen und das Verfahren werden Ihnen von unseren Tierärztinnen und Tierärzten der Tiergesundheitsdienste anlässlich des Betriebsbesuches eingehend erläutert.

Weitere Informationen können unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) entnommen werden.

Abschließend wünschen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tierseuchenkasse von M-V Ihnen und Ihren Familien eine Frohe Weihnacht und ein erfolgreiches Neues Jahr 2016.

Ihre Tierseuchenkasse

**Bitte wenden!**